



Stadt Porta Westfalica

Richtlinien der Kindertagespflege 2024

beschlossen vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Porta Westfalica
in seiner Sitzung am 10.06.2024
gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 1 a) der Satzung für das Jugendamt Porta Westfalica



Inhalt

1. Allgemeines
2. Formen der Kindertagespflege
3. Grundsätze
 - 3.1. Anspruchsberechtigter Personenkreis
 - 3.2. Zeitlicher Umfang der Betreuung
4. Förderung durch das Jugendamt
5. Elternbeiträge und Auskunft- und Mitwirkungspflicht der Eltern
6. Erlaubnis zur Kindertagespflege
 - 6.1. Verfahren zur Eignungsprüfung
 - 6.2. Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft
 - 6.3. Räumliche Voraussetzungen
 - 6.4. Qualifikationsanforderungen
 - 6.5. Weitere Nachweise
 - 6.6. Qualitätssicherung und –entwicklung
 - 6.7. Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht der Kindertagespflegeperson
7. Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit
8. Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII
9. Rahmenbedingungen inklusiver Kindertagespflege
10. Betreuung ohne Pflegeerlaubnis
11. Höhe der laufenden Geldleistungen
 - 11.1. Laufende Geldleistung für qualifizierte Kindertagespflegepersonen
 - 11.2. Laufende Geldleistungen für die Vertretung
 - 11.3. Mietzuschuss
 - 11.4. Eingewöhnung
12. Erstattung der Kosten zur sozialen Absicherung
13. Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen
14. Vermittlung
15. Vertretung
16. Zuschuss zu Fortbildungskosten
17. Datenschutz und Verschwiegenheitsverpflichtung
18. Inkrafttreten

Anhang

Tabellenanlage Kindertagespflege

1. Allgemeines

Das Jugendamt Porta Westfalica als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen.

§ 22 SGB VIII benennt die Grundsätze der Förderung. Demnach soll die Kindertagespflege

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Die Kindertagespflege umfasst nach § 23 SGB VIII

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
- die Beratung der Erziehungsberechtigten,
- die fachliche Beratung und Qualifizierung der Tagespflegeperson,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Diese Richtlinien legen u.a. Voraussetzungen für eine Förderung sowie die Höhe der laufenden Geldleistung fest und gelten für alle Tagespflegepersonen, die Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Porta Westfalica betreuen.

2. Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege kann geleistet werden in geeigneten Räumen

- im Haushalt der Kindertagespflegeperson,
- im Haushalt der Eltern,
- in Kindertageseinrichtungen oder
- in anderen geeigneten Räumen.

Die Kindertagespflegeperson kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 22 KiBiz maximal acht bzw. zehn Betreuungsverträge abschließen, sie darf jedoch nur bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen.

Die Betreuung in anderen geeigneten Räumen gilt meist für die sogenannten Großtagespflegestellen, in denen sich mehrere Tagespflegepersonen zusammenschließen, die bis zu neun Kinder gleichzeitig betreuen dürfen. In der Großtagespflegestelle können insgesamt bis zu fünfzehn Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wobei jedes einzelne Kind pädagogisch und vertraglich einer bestimmten Kindertagespflegeperson zugeordnet sein muss.

Zu berücksichtigen ist, dass eigene Kinder, Kinder in Verwandtschaft 1. Grades sowie im Rahmen von Vollzeitpflege betreute Kinder, die im nicht schulpflichtigen Alter sind und zu

Hause bzw. in der Pflegestelle betreut werden, bei der Zahl der gleichzeitig zu betreuenden Kinder mitgezählt werden.

Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Einzelheiten hierzu sind in § 22 Abs. 6 und 7 KiBiz geregelt.

3. Grundsätze

Kindertagespflege umfasst die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Haushalts der Familie gemäß den Grundsätzen der Förderung der Kindertagespflege (§ 22 SGB VIII) durch eine geeignete Kindertagespflegeperson. Sie ist eine familienähnliche Betreuungsform und damit an die spezifische Kindertagespflegeperson gebundene, von dieser höchstpersönlich zu erbringenden sozialen Dienstleistung. Kindertagespflege stellt grundsätzlich neben der Tagesbetreuung in institutionellen Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung dar.

Die regelmäßige Betreuung eines Kindes soll die eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern.

Der Förderauftrag umfasst gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII die Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

Alter, Entwicklungsstand, sprachliche und sonstige Fähigkeiten, die Interessen und Bedürfnisse sowie die ethnische Herkunft des Kindes sollte berücksichtigt werden.

Die Ausübung der Kindertagespflege ist eine selbstständige Tätigkeit.

Die Kindertagespflegepersonen führen ihre Tätigkeit weisungsunabhängig, auf der Grundlage von privatrechtlichen Verträgen mit den Personensorgeberechtigten aus und können keine Arbeitnehmerrechte aus den Regelungen dieser Richtlinien gegenüber der Stadt Porta Westfalica ableiten. Es wird darauf hingewiesen, dass die laufenden Geldleistungen für die Durchführung der Kindertagespflege grundsätzlich als Einkommen aus selbständiger Arbeit zu betrachten und somit zu versteuern sind.

Nach § 33 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) handelt es sich bei der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII um eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Insofern ist das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) für Kindertagespflegepersonen in seiner jeweils gültigen Fassung bindend.

3.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis

§ 24 SGB VIII definiert den Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Demnach hat jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung, wobei sich Form und Umfang nach dem Alter des Kindes und den Besonderheiten des Einzelfalls richten.

Die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege, das noch nicht das erste Lebensjahr vollendet hat, kommt nur unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII in Betracht. Die Erziehungsberechtigten haben dem Jugendamt entsprechende schriftliche Bestätigungen über ihren jeweiligen beruflichen Status vorzulegen (Arbeitgeber, Bildungseinrichtung, Agentur für Arbeit, Jobcenter). Des Weiteren soll Tagespflege als erforderlich angesehen werden, wenn Erziehungsberechtigte in besonderen Konfliktlagen

oder sonstigen Belastungs-/Ausnahmesituationen sind und wenn ohne Tagespflege eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. In diesen Fällen ist eine entsprechende Bestätigung vom Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes oder ein aussagefähiges ärztliches Attest vorzulegen.

Für Kinder unter drei Jahren ist die Kindertagespflege ein gleichrangiges Angebot zur Förderung in Kindertageseinrichtungen. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Schulkinder sind vorrangig im Offenen Ganzttag an den Schulen (OGS) zu betreuen.

Die Förderung in Kindertagespflege wird daher befristet bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres nach Vollendung des dritten Lebensjahres.

Eine Förderung über diesen Zeitpunkt hinaus kommt nur in Einzelfällen bei besonderem Bedarf in Betracht oder in Ergänzung zur Betreuung in der Kita oder im OGS als sog. Randzeitenbetreuung.

Die Förderung in Kindertagespflege ist nur möglich, wenn das Kind in einer Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern/Erziehungsberechtigten oder dem alleinerziehenden Elternteil lebt und endet spätestens, wenn das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.

3.2 Zeitlicher Umfang der Betreuung

Gemäß § 24 SGB VIII haben alle Kinder einen Anspruch auf Förderung, aus dieser Norm lässt sich jedoch kein einklagbarer Rechtsanspruch auf einen Ganztagesplatz ableiten.

Sowohl ein Anspruch auf die Bereitstellung einer Tagespflegeperson an Sonn- und Feiertagen als auch für die Betreuung in den Abend- oder Nachtstunden kann hieraus nicht abgeleitet werden. Das Jugendamt ist bemüht, bei nachgewiesenem Bedarf für eine Betreuung in diesen Zeiten eine geeignete Tagespflege zu vermitteln.

Eine Förderung setzt eine Mindestbetreuungszeit voraus um den im SGB VIII und im KiBiz definierten Bildungs- und Förderauftrag erfüllen zu können. Daher wird grundsätzlich nur eine Kindertagespflege gefördert, die einen Betreuungsumfang von mindestens acht Stunden pro Woche verteilt auf mindestens zwei Tage leistet und sich über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erstreckt.

Der Umfang der täglichen Förderung setzt sich zusammen aus einem altersabhängigen Grundanspruch und einem individuellen Bedarf aus kindbezogenen, beruflichen oder vergleichbaren Gründen. Im Hinblick auf die noch verbleibende Zeit für die Eltern-Kind-Beziehung wird die Förderung grundsätzlich auf eine Betreuung von neun Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich begrenzt, wobei eine Übernachtung nicht voll anzurechnen ist.

Eine Förderung der sog. Randzeitenbetreuung setzt voraus, dass das Betreuungsangebot in der Kita oder im Offenen Ganzttag der Grundschule die Arbeitszeiten beider Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils nachweislich nicht abdeckt. Gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden, wenn der Betreuungsbedarf des Kindes regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit liegt. Der Betreuungsumfang der ergänzenden Kindertagespflege ist auf einen Umfang von bis zu 15 Stunden pro Woche begrenzt.

Die Förderung der ergänzenden Betreuung in Kindertagespflege von Schulkindern, die kein Ganztagesangebot an der Schule in Anspruch nehmen können, ist auf bis zu 25 Stunden pro Woche begrenzt.

4. Förderung durch das Jugendamt

Besteht ein Anspruch auf Förderung gemäß § 24 SGB VIII und steht eine geeignete Kindertagespflegeperson zur Verfügung bzw. wird eine solche vermittelt, so gewährt das Jugendamt dieser Kindertagespflegeperson ein Entgelt nach Ziffer 11 dieser Richtlinien.

Die Förderung der Betreuung in Kindertagespflege setzt den Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages für das zu fördernde Kind zwischen den sorgeberechtigten Eltern bzw. dem allein sorgeberechtigten Elternteil und der Kindertagespflegeperson voraus. Einen Mustervertrag stellt das Jugendamt auf seiner Homepage zur Verfügung. Im Betreuungsvertrag sind u.a. die regelmäßigen Betreuungszeiten an den jeweiligen Wochentagen aufzuführen.

Die Förderung der Betreuung in Kindertagespflege durch monatliche Zahlungen an die Kindertagespflegeperson kann frühestens ab Eingang eines schriftlichen Förderantrages und Vorlage der kompletten Antragsunterlagen erfolgen. Der Antrag auf Förderung steht als Download auf der Homepage der Stadt Porta Westfalica zur Verfügung. Dem Antrag ist eine Kopie des Betreuungsvertrages beizufügen. Ausgenommen von der Eingewöhnungszeit wird die Förderung nur für volle Betreuungsmonate bewilligt.

Das Jugendamt behält sich vor, nicht die gesamte Betreuungszeit zu fördern, insbesondere wenn der Umfang der vereinbarten Betreuungszeiten den nachgewiesenen individuellen Bedarf übersteigt oder die wöchentliche Höchstdauer der Betreuung außerhalb des Elternhauses (vgl. Ziffer 3.2) überschritten wird. Die Förderung der Betreuung im Umfang von bis zu 45 Stunden, der Randzeitenbetreuung sowie der Betreuung am Wochenende/Feiertagen setzt voraus, dass der Bedarf hierfür belegt wird, beispielsweise durch einen Nachweis der Arbeitszeiten.

Die vereinbarte Betreuungszeit wird nicht stundengenau gefördert, sondern in Pauschalen abgegolten, die vom Jugendamt anerkannt und gewährt wurden. Änderungen im Betreuungsumfang werden grundsätzlich zum Monatsersten bewilligt.

Es erfolgt eine Kürzung der Geldleistung, wenn die Kindertagespflegeperson mehr als 27 Schließtage im Kindergartenjahr beansprucht.

Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen und sollte frühzeitig schriftlich festgelegt werden, damit die Eltern/ Erziehungsberechtigten die Betreuung dann selbst übernehmen bzw. organisieren können.

Die Förderung ist zu versagen bzw. einzustellen, wenn

- die Kindertagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist,
- die Förderung des Kindes in Tagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht
- die Erforderlichkeit der Kindertagespflege nicht (mehr) gegeben ist, insbesondere, wenn ein vorrangig in Anspruch zu nehmendes Angebot der Kindertagesbetreuung zur Verfügung steht.

Mit der Förderung durch das Jugendamt sind alle Kosten der Tagespflege abgegolten. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten können von der Tagespflegeperson zusätzlich lediglich zu den Kosten der Verpflegung des Kindes während der Betreuung herangezogen werden.

Die Übernahme der Kosten durch den Jugendhilfeträger hat Nachrang (§ 10 SGB VIII). Die Erziehungsberechtigten müssen anderweitige zumutbare Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen, wie Zuschüsse von Krankenkassen und sonstigen Stellen.

5. Elternbeiträge und Auskunfts- und Mitwirkungspflicht der Eltern

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist gemäß § 90 SGB VIII ein pauschalierter Kostenbeitrag zu zahlen. Einzelheiten regelt die vom Rat der Stadt Porta Westfalica beschlossene Elternbeitragsatzung.

Der zu leistende Elternbeitrag ist ein laufender, monatlicher Kostenbeitrag zu den öffentlichen Gesamtkosten der Kindertagespflege. Infolgedessen ist der Elternbeitrag auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die tatsächliche Betreuungszeit geringer ist als der gewährte Betreuungsumfang und das Kind die Betreuung nicht an allen vereinbarten Tagen in Anspruch nehmen kann (z.B. wegen Krankheit, Urlaub, Schließtagen) oder die Betreuung nicht zum Monatsersten startet.

Ändert sich der Leistungsumfang, so ist der geänderte Kostenbeitrag ab dem Ersten des Monats zu zahlen, zu dem die Bewilligung geändert wird.

Dem Jugendamt anzuzeigen sind Wohnungswechsel, Veränderungen des Betreuungsbedarfs/-zeiten sowie die vorzeitige Beendigung der Betreuung. Es ist Auskunft zu erteilen über das Einkommen und über die sonstigen bei der Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse. Diese Angaben sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 60 SGB I und § 8 der Elternbeitragsatzung.

6. Erlaubnis zu Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten, während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII der Erlaubnis. Auf die weiteren Regelungen in § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz wird verwiesen.

Die Kindertagespflege ist eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung. Die Beaufsichtigung der Kinder, die der Kindertagespflegeperson zugeordnet sind, obliegt nur dieser Kindertagespflegeperson.

Eine erforderliche Erlaubnis kann ausschließlich durch das Jugendamt erteilt werden und ist schriftlich zu beantragen.

Der Erlaubnisvorbehalt ist bußgeldbewehrt (§ 104 Abs. 1 SGB VII, ordnungswidriges Verhalten) und kann mit einer Geldbuße mit bis zu 500,00 € geahndet werden.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder von Bedeutung sind. Zum Beispiel:

- Aufnahme weiterer Kinder im Haushalt
- Änderung der Familienverhältnisse
- Umzug
- Inanspruchnahme von Jugendhilfe (Hilfe zur Erziehung, Inobhutnahme)

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie die Förderung der Kindertagespflege durch das Jugendamt setzen eine Eignung der Person im Sinne von § 43 Abs. 2 bzw. § 23 Abs. 3 SGB VIII voraus.

Geeignet sind demnach Personen, die sich durch ihre

- Sachkompetenz und Persönlichkeit,
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis der Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen.

Kindertagespflegepersonen haben den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Fachberatung und Jugendamtsmitarbeitern ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten der Kindertagespflege in den Betreuungszeiten jederzeit zu gewähren. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

Feststellung und Überprüfung der Eignung erfolgt durch die Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes im Rahmen von Hausbesuchen und persönlichen Gesprächen. Hierbei orientiert sich der Fachdienst an der „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, Stand 15.04.2024“.

Die Erlaubnis ist auf maximal fünf Jahre befristet und ist zwei Monate vor Ablauf schriftlich neu zu beantragen.

6.1 Verfahren zur Eignungsprüfung

Die Überprüfung und Feststellung der Eignung wird von mindestens zwei Personen der Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Porta Westfalica durchgeführt. Zum Überprüfungsverfahren gehören persönliche Gespräche und Hausbesuche bzw. Besuche der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege ausgeübt werden soll.

6.2 Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft

Nach der Handreichung zählen dazu

- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern
- glaubhafte positive Motivation zur Übernahme der Betreuung, Bildung und Erziehung
- liebevoller Umgang mit Kindern und Einfühlungsvermögen
- Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung, kein Überschreiten körperlicher/ sexueller Grenzen
- physische und psychische Belastbarkeit
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Flexibilität, auch im Umgang mit unerwarteten Situationen
- Ausgeglichenheit, Belastbarkeit in schwierigen Situationen, emotionale Stabilität
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, verlässliche Strukturierung des Tagesablaufs, Zeitmanagement)
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
- Kritikfähigkeit, Reflexionsfähigkeit insbesondere in herausfordernden Erziehungssituationen im Hinblick auf Erziehungsstil und pädagogisches Handeln
- Kooperationsfähigkeit, insbesondere mit Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt
- Kommunikative Fähigkeiten

- Bereitschaft zur Qualifikation (Grundqualifizierung, Anschlussqualifizierung und regelmäßige Fortbildung) und aktiver Auseinandersetzung mit Fachfragen
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des Kindes und seiner Eltern betreffen - auch über die Laufzeit des Betreuungsvertrages hinaus

6.3 Räumliche Voraussetzungen

Nach § 43 Abs. 2 Nr. SGB VIII muss eine Kindertagespflegeperson über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Grundsätzlich sollen die Räume über eine Atmosphäre verfügen, in der sich die Kinder wohlfühlen, sich altersgemäß entwickeln und individuell gefördert werden können.

Hier gelten insbesondere folgende Kriterien:

- Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung.
- (Schlafplatz) entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder.
- Es muss eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien vorhanden sein.
- Platz für gemeinsame Mahlzeiten ist vorhanden.
- Die Räume sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- Die Räume müssen rauchfrei sein.
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Verbandskasten und Rauchmelder nach der jeweils gültigen DIN-Norm sind vorhanden.
- Wenn kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
- Sollten Haustiere vorhanden sein, hat die Kindertagespflegeperson sicherzustellen, dass diese nie unbeaufsichtigt mit den Kindertagespflegekindern zusammen sind.
- Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
- Die Zustimmung des Vermieters zur Nutzung der Räumlichkeiten zur Kindertagespflege muss vorliegen.
- Für die Großtagespflegestelle gilt darüber hinaus folgendes:
 - Die Räume sind ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege zu nutzen.
 - Es sollten nach Möglichkeit 2 Spielräume (ein Spielraum für jede Tagespflegeperson) sowie ein zusätzlicher Schlafräum vorhanden sein. Die Betreuungsräume sollen sich im Erdgeschoss (barrierefrei, kein Keller, kein Dachgeschoss) befinden.
 - Es soll eine ausreichend große Küche, die den Hygienevorschriften entspricht, vorhanden sein.
 - 1.-Hilfe-Kasten, Blitzschutzanlage, Feuerlöscher (TÜV-geprüft), Rauchmelder und 2. Rettungsweg müssen vorhanden sowie Brandschutzaufgaben erfüllt sein. Stellplätze für alle Kinderwagen sind wünschenswert.
 - Die Genehmigung zur Nutzung von Räumen als Großtagespflegestelle ist abhängig von der Abnahme durch das Bauaufsichtsamt und das Gesundheitsamt. Die Zustimmung des Vermieters muss vorliegen. (Empfehlung: es sollten vor Klärung dieses Punktes keine Objekte angemietet oder andere vertragliche Verpflichtungen eingegangen werden.)

6.4 Qualifikationsanforderungen

Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, erfolgt die erstmalige Ausstellung der Pflegeerlaubnis nach Beendigung der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (160 Unterrichtseinheiten). Sie ist im ersten Jahr zu begrenzen auf die Betreuung von bis zu fünf Tageskindern, wobei maximal drei gleichzeitig anwesend sein dürfen (Hinweis: auch hier werden eigene U3-Kinder mitgezählt).

Personen, die über eine abgeschlossene sozialpädagogische Berufsausbildung (Erzieher/-in oder eine andere sozialpädagogische Fachkraft) verfügen und eine Teilnahmebescheinigung an dem Grundqualifizierungskurs in Tagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten nachweisen, erhalten eine Pflegeerlaubnis.

Hinweis: Die 80 Unterrichtseinheiten werden individuell im Einzelfall unter Berücksichtigung der bisherigen Qualifikation aus den Schwerpunkten des tätigkeitsvorbereitenden Teils in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt festgelegt.

Für Personen, die nach dem 01.08.2020 erstmalig oder nach Unterbrechung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson erneut eine Pflegeerlaubnis beantragen, gilt folgendes:

Die Kindertagespflegeperson verfügt ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 über eine Qualifizierungsmaßnahme entsprechend dem Kompetenzorientierten Qualitätshandbuch (im folgenden QHB genannt). Die Qualifizierung umfasst 300 Unterrichtseinheiten (160 Unterrichtseinheiten tätigkeitsvorbereitend und 140 Unterrichtseinheiten tätigkeitsbegleitend), 140 Selbstlerneinheiten und zwei Praktika à 40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung mit Schwerpunkt U3 und in einer Tagespflegestelle. Nach erfolgreicher Teilnahme der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung und absolvierter Praktika im Rahmen des QHBs erhält die Tagespflegeperson entsprechend der Empfehlung des Deutschen Jugendinstitutes eine befristete Pflegeerlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf Tageskindern, wobei maximal drei gleichzeitig anwesend sein dürfen. (Hinweis: auch hier werden eigene U3-Kinder mitgezählt.) Die Pflegeerlaubnis wird mit der Auflage erteilt, die vollständige Qualifizierung innerhalb eines Jahres abzuschließen und dementsprechend befristet. Personen die über eine abgeschlossene sozialpädagogische Berufsausbildung (Erzieher/-in oder eine andere sozialpädagogische Fachkraft) verfügen, erhalten eine Pflegeerlaubnis nach dem Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten mit der Auflage, die Anschlussqualifizierung von 140 Unterrichtseinheiten abzuschließen.

6.5 weitere Nachweise

- Schriftlicher Antrag mit Begründung auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis, vollständige Bewerbungsunterlagen, ein Motivationsschreiben (warum gerade Tagespflege betrieben werden soll),
- Bestehen eines eigenen Haushaltes (z.B. Bewerber wohnen nicht mehr bei den Eltern im „Kinderzimmer“),
- aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis – findet die Betreuung in den Wohnräumen der TPP statt, so müssen erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden Erwachsenen vorgelegt werden,
- aktuelle ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung,
- Masernimpfschutz
- Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes,

- Teilnahmebescheinigung am Kurs „Erste Hilfe am Kind“ (nicht älter als zwei Jahre im Umfang von mindestens 9 Unterrichtsstunden),
- pädagogisches Konzept, das sich an der zu betreuenden Kinderzahl orientiert und das gem. § 17 KiBiz Angaben zu folgenden Punkten enthält:
 - Eingewöhnung,
 - Kinderschutz,
 - Bildungsförderung insbesondere sprachliche und motorische Förderung,
 - Sicherung der Rechte der Kinder,
 - Maßnahmen der Qualitätsentwicklung /-sicherung,
 - Entwicklungspartnerschaft mit Eltern,
 - Besonderheiten in der U3-Betreuung.

6.6 Qualitätssicherung und –entwicklung

Alle anerkannten Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, jährlich mindestens fünf Stunden an fachspezifischen Fortbildungen zu besuchen und einen entsprechenden Nachweis hierüber zu erbringen. Darüber hinaus ist die Teilnahme an mindestens zwei begleitenden fachlichen Austauschtreffen, zu denen das Jugendamt einlädt, pro Jahr verpflichtend. Die Anschlussqualifikation (140 Std. nach dem QHB) wird ebenso wie die Zusatzqualifikation für die Betreuung von behinderten Kindern auf das jeweilige Jahr als Fortbildungsnachweis angerechnet.

Die Kosten für neue Qualifizierungsmaßnahmen entsprechend dem QHB des Deutschen Jugendinstituts werden vom Jugendamt nach erfolgreichem Abschluss erstattet, sofern die Maßnahme nicht durch Dritte finanziert wird und die Kindertagespflegeperson eine schriftliche Vereinbarung mit dem Jugendamt abschließt, in der sie sich für eine Tätigkeit in einer Kindertagespflegestelle in Porta Westfalica von mindestens einem Jahr ab Erwerb der Erlaubnis/ Qualifikation verpflichtet.

6.7 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht der Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen haben dem Jugendamt alle von ihnen wahrgenommenen Pflegeverhältnisse, unabhängig davon, ob diese erlaubnispflichtig sind oder nicht, mitzuteilen.

Dazu legt die Kindertagespflegeperson einen Belegungsplan zum 31.08. und 31.01. eines Jahres sowie bei Änderung eines Betreuungsvertrages (Neuaufnahme, vorzeitige Beendigung, Veränderung der Betreuungszeiten) vor.

Darüber hinaus ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, jede strukturelle Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei:

- Unterbrechung der Betreuungszeiten durch Krankheit, Urlaub bzw. sonstige Verhinderung des Kindes von mehr als 6 Wochen,
- Unterbrechung der wöchentlichen Betreuungszeiten durch Krankheit, Urlaub bzw. sonstige Verhinderung der Kindertagespflegeperson ab dem ersten Tag,
- Umbaumaßnahmen in den von den Tageskindern genutzten Räumen und Außenanlagen,
- geplante Anschaffung eines Haustieres,
- Wohnungswechsel.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt unverzüglich zu informieren, wenn ein Kind ohne Angabe von Gründen länger als eine Woche nicht zur Betreuung gebracht wird.

Die Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht ergibt sich aus § 60 SGB I.

7. Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertagespflege (§ 2 Abs. 3 KiBiz).

Sowohl das SGB VIII (§§ 22 ff.) als auch das KiBiz (§ 15) verpflichten auch die Kindertagespflege, die Entwicklung eines Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Diese Verpflichtung umfasst drei Aufgaben: Bildung, Erziehung und Betreuung.

„Bildung“ ist nach § 15 KiBiz die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung.

Die Beobachtung der Kinder beim Spiel und im Alltag stellt für Kindertagespflegepersonen eine wichtige Informationsquelle dar und liefert Hinweise für die Wahrnehmung des Förderauftrags. Es geht darum, die Entwicklungsschritte der Kinder in den unterschiedlichen Bereichen wie Motorik, Sprache, Sozialverhalten u. a. bewusst wahrzunehmen, um letztlich ihre besonderen Interessen und Fähigkeiten weiter fördern zu können.

Die Kindertagespflegeperson soll die individuellen Beobachtungen regelmäßig dokumentieren und die daraus resultierenden Auswertungen für die eigene weitere Planung nutzen.

Diese „Entwicklungs- und Bildungsdokumentation“ (§ 18 Abs. 1 KiBiz) ist eine Dokumentensammlung oder Zusammenstellung von Zeichnungen, Fotos oder Notizen, die über den Bildungsprozess des Kindes informiert.

Die „Entwicklungs- und Bildungsdokumentation“ hat zum Ziel,

- die Transparenz der Arbeit der Kindertagespflegeperson zu verbessern,
- zu verdeutlichen, welche Entwicklungsschritte das Kind gemacht hat,
- eine gute Gesprächsgrundlage mit den Eltern/Personensorgeberechtigten über die Entwicklung des Kindes zu sein.

Kindertagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten (§ 2 Abs. 3 KiBiz).

Diese mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Entwicklungs- und Bildungsdokumentation, Vor- und Nachbereitung der Betreuung und Elterngespräche) gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz wird zusätzlich mit Beginn der Eingewöhnungszeit vergütet.

8. Schutzauftrag gemäß §8a SGB VIII

Jede Person, die öffentlich geförderte Kindertagespflege ausübt, wird durch die Fachberatung Kindertagespflege über die Bestimmungen und das Verfahren nach § 8a SGB VIII belehrt und schließt eine verpflichtende Vereinbarung zur Sicherung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt der Stadt Porta Westfalica ab. Jede Kindertagespflegeperson ist darüber hinaus verpflichtet, den Kinderschutz auftrag in ihre

pädagogische Konzeption aufzunehmen (siehe Ziffer 6.4 dieser Richtlinien). Alle drei Jahre ist die Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz erforderlich.

9. Rahmenbedingungen inklusiver Kindertagespflege

Ein Kind, das im Sinne von §§ 53ff. SGB XII wesentlich behindert ist oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist und dies vom LWL-Landesjugendamt festgestellt wurde, kann im Alter von bis zu drei Jahren/Eintritt in den Kindergarten oder bei besonderem Bedarf in Kindertagespflege betreut werden.

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung kommen grundsätzlich alle Varianten der Tagespflege in Betracht. Um die Qualität der Betreuung aller Kinder in einer inklusiven Tagespflegestelle zu gewährleisten und die Voraussetzungen für die Vergütung des personellen und sachlichen Mehraufwands zu schaffen, belegt jedes Kind mit Behinderung zwei reguläre Plätze; die gesetzlich vorgesehene Gruppenstärke wird entsprechend abgesenkt.

Weitere Voraussetzungen für die erhöhte Förderung:

- Die betreuende Kindertagespflegeperson muss neben der Grundqualifizierung und Erlaubnis über eine Zusatzqualifizierung mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung/inklusive Arbeit von ca. 100 Stunden verfügen oder eine Qualifikation im Sinne des § 1 Personalvereinbarung (z.B. staatl. anerkannte/r Heilpädagogin/ Heilpädagoge) nachweisen können.
- Auch die Vertretung verfügt über eine entsprechende Qualifikation, sofern die Erziehungsberechtigten nicht ausdrücklich eine Vertretung ausschließen.
- Die Kindertagespflegeperson, die Kinder mit Behinderung aufnehmen möchte, hat in ihre Gesamtkonzeption für ihre Tagespflegestelle Ausführungen zur inklusiven Arbeit aufgenommen.
- Das Jugendamt bestätigt, dass Räumlichkeiten und Ausstattung die besonderen Anforderungen an eine inklusive Betreuung erfüllen (z.B. Barrierefreiheit).

Neben der im KiBiz angestrebten Bildungsdokumentation für Kinder in Kindertagespflege, sollte bei einem Kind mit Behinderung ein Förderplan aufgestellt werden. Dieser bildet den Rahmen für die Arbeit mit Kindern mit Behinderung und dient als Grundlage, um die ganzheitliche Entwicklung der Kinder erfolgreich begleiten und fördern zu können. Er gibt Aufschluss über Fähigkeiten und Interessen des Kindes, so dass Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt und die Stärken unterstützt werden. Die regelmäßige Dokumentation der Entwicklung des Kindes ermöglicht, Veränderungsprozesse in der Entwicklung des Kindes bewusster wahrzunehmen. Der Förderplan sollte kontinuierlich fortgeschrieben werden, wodurch die Tagespflegeperson ihre pädagogische Arbeit und die Qualität ihrer Leistung transparent macht. Zudem dient er als wesentliche Informationsquelle für regelmäßige Eltern- und ggf. Therapeutengespräche.

Der Teilhabe- und Förderplan sollte folgendes beinhalten:

- Dokumentation der Fortschritte, die in Bezug auf die drohende Behinderung erreicht wurden,
- Angaben über den weiteren Hilfebedarf des Kindes,
- Angaben über das, was zur Realisierung der bedarfsgerechten Hilfe unternommen wird.

10. Betreuung ohne Pflegerlaubnis

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die sog. Randzeitenbetreuung zu erleichtern, kann ein allein erziehender berufstätiger Elternteil eine Person für die Übernahme der Randzeitenbetreuung vorschlagen. Eine solche Person kann im Einzelfall für ein bestimmtes Kind anerkannt werden, wenn der maximale Betreuungsaufwand 15 Wochenstunden nicht überschreitet. Für diese Form der Randzeitenbetreuung ist keine Pflegerlaubnis erforderlich. Die vom alleinerziehenden Elternteil benannte Person erhält einen Zuschuss von 3,00 €/Stunde, sie hat keinen Anspruch auf monatliche Geldleistungen und Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen gemäß Ziffern 11 und 12 dieser Richtlinien.

Mitgebrachte Betreuungspersonen haben vorab folgende Nachweise beizubringen:

- Bestehen eines eigenen Haushaltes,
- aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis – findet die Betreuung in den Wohnräumen der Kindertagespflegeperson statt, so müssen erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden Erwachsenen vorgelegt werden,
- aktuelle ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung,
- Masernimpfschutz,
- Teilnahmebescheinigung am Kurs „Erste Hilfe am Kind“ (nicht älter als zwei Jahre im Umfang von mindestens 9 Unterrichtsstunden).

11. Höhe der laufenden Geldleistung

11.1 laufende Geldleistungen für qualifizierte Kindertagespflegepersonen

Das Jugendamt beteiligt sich an den Kosten der Tagespflege in Form einer laufenden Geldleistung. Diese umfasst nach den Bestimmungen des § 23 SGB VIII:

a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen

sowie

b) einen leistungsgerechten Beitrag zur Anerkennung ihrer pädagogischen Förderleistung.

Die laufende Geldleistung wird kalendermonatlich direkt an die Kindertagespflegepersonen ausgezahlt. Sie erhalten diese Vergütung pauschal in dem Umfang, wie er den Eltern als Betreuungsbedarf vom Jugendamt anerkannt bzw. bewilligt wurde.

Die Höhe der laufenden Geldleistung basiert ab dem 01.08.2024 auf einem Stundensatz von 5,47 € pro Betreuungsstunde für qualifizierte Kindertagespflegepersonen jeweils multipliziert mit dem Faktor 4,00 und dem wöchentlichen Betreuungsumfang auf volle Euro gerundet (siehe Tabelle in der Anlage).

Der Stundensatz wird zum 01.01.2025 einmalig um weitere 8,1 Prozent erhöht.

Ab dem 01.08.2025 wird der Stundensatz jährlich zum 01.08. d. Jahres analog der in § 37 KiBiz benannten Fortschreibungsrate für Kindertageseinrichtungen erhöht.

Für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung gemäß Ziffer 9 der Richtlinien wird die doppelte Monatspauschale für die Betreuung durch eine besonders qualifizierte Kindertagespflegeperson gewährt.

Kindertagespflegeverhältnisse, die eine Betreuung zwischen 21 Uhr und 6 Uhr aufgrund der Arbeitszeiten der Eltern erforderlich machen, werden mit einem Drittel der tatsächlich geleisteten Stunden vergütet. Dazu wird ein Dokument des Arbeitgebers eingereicht, aus dem die tatsächlichen Arbeitszeiten zu entnehmen sind.

Für die Betreuung eines Kindes an Samstagen wird ein Aufschlag von 20%, für die Betreuung an Sonntagen und Feiertagen wird ein Aufschlag von 25% des Stundensatzes gewährt.

Für die Betreuung von Kindern im Alter bis zum Schuleintritt, die nicht parallel eine Kita besuchen und mindestens 15 Stunden in der Woche betreut werden, erhält die Kindertagespflegeperson zusätzlich je Kind und Monat eine Pauschale in Höhe von 25,00 € zur Abgeltung der mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit ausgezahlt.

Für die Bereitstellung und Betreuung eines Praktikumsplatzes im Rahmen der Grundlagenqualifizierung in der Kindertagespflege nach dem QHB (40 Stunden) wird eine Pauschale von einmalig 60,00 € gezahlt.

Die Anzahl der Schließtage innerhalb des Kindergartenjahres wegen Urlaub und Fortbildung soll 20 Tage betragen und darf 27 Tage nicht überschreiten. Das Entgelt für die Kindertagespflege wird während dieser Zeit vom Jugendamt fortlaufend gezahlt.

Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson wird die finanzielle Förderung für 20 Arbeitstage in vollem Umfang weitergezahlt. Dauert die Ausfallzeit über diesen Zeitraum an, wird die laufende Geldleistung für weitere 20 Arbeitstage um 50% gekürzt und weitergezahlt. Danach ist die Zahlung einer laufenden Geldleistung beendet.

Der krankheitsbedingte Ausfall ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, sobald eine Vertretung erforderlich ist.

Bei vorübergehender Krankheit oder Abwesenheit des Kindes wird die Geldleistung weitergewährt. Als vorübergehend ist eine Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes in der Regel bis zu einem Umfang von 6 Wochen einzustufen. Die Finanzierung der Aufwendungen im Rahmen der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII erfolgt ausschließlich durch das Jugendamt. Eine zusätzliche Finanzierung durch Eltern/Erziehungsberechtigte des betreuten Kindes ist somit nicht zulässig und hat die Aufhebung des Bescheides über die Gewährung der laufenden Geldleistung und die Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen zur Folge.

Von dem Zuzahlungsverbot ausgenommen ist das Essengeld.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Kindertagespflegepersonen, die Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes betreuen, die aber nicht dort tätig sind (auswärtige Kindertagespflegepersonen).

11.2 laufende Geldleistungen für die Vertretung

Qualifizierte Kindertagespflegepersonen, die als Vertretung in der Kindertagespflege tätig sind,

- besitzen eine gültige Pflegeerlaubnis, sollen
- mobil und flexibel,
- anpassungsfähig und empathisch,
- verlässlich und gut organisiert,
- durch regelmäßige Besuche den Kindern vertraut sein.

Grundsätzlich bieten sich verschiedene Vertretungsmodelle an:

- Zusammenschluss von Tagesmüttern, die sich gegenseitig vertreten,
- Belegung eines freien Platzes,
- Springerkräfte, die in der Tagespflegestelle der zu vertretenden Kindertagespflegeperson betreuen,
- Stützpunkte; eine Kindertagespflegestelle, die nur für Vertretungen zur Verfügung steht,
- Freihalten von Einzelplätzen in Kindertagespflegestellen, die im Rahmen von Vertretungen belegt werden.

Beanspruchen Eltern in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung, so werden der Vertretung die nachgewiesenen Vertretungszeiten mit dem gültigen Stundensatz entsprechend ihrer Qualifizierung vergütet.

Die Bereitschaftszeiten der sog. Springerkräfte und Stützpunkte sowie freizuhaltende Betreuungsplätze werden bei vorheriger Absprache mit dem Jugendamt und Bewilligung durch das Jugendamt zusätzlich vergütet.

11.3 Mietzuschuss

(Groß)tagespflegestellen, die für die Betreuung in der Kindertagespflege Räumlichkeiten außerhalb des eigenen Haushaltes anmieten, erhalten einen monatlichen Zuschuss zur Miete in Höhe der Hälfte der Kaltmiete. Der Zuschuss zur Miete kann für Monate gekürzt werden, in denen die (Groß)tagespflegestelle Kinder mit Wohnort außerhalb von Porta Westfalica betreut.

Kein Anspruch auf den Mietzuschuss besteht,

- wenn sich das Gebäude im Eigentum einer der in der (Groß)tagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen befindet oder
- wenn sich das Gebäude im Eigentum eines Familienmitglieds oder Verwandten einer der in der (Groß)tagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen befindet oder
- wenn eine investive Förderung für Neubau, Umbau oder Sanierung der Räume der (Groß)tagespflegestelle gewährt wurde und die Bindungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

11.4 Eingewöhnung

Für eine gelingende Kindertagespflege sowie eine funktionierende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson, dem Kind und den Eltern/Personensorgeberechtigten von grundlegender Bedeutung.

Ein gesicherter Beziehungsaufbau basiert u. a. auf einer pädagogisch und zeitlich angemessenen Eingewöhnungsphase des Kindes in der Kindertagespflegestelle. Zudem ermöglicht die begleitende Eingewöhnung den Eltern einen Einblick in die pädagogische Arbeit der Kindertagespflegeperson.

Der angemessene Umfang einer geförderten Eingewöhnungsphase orientiert sich dabei individuell am Lebensalter und der Lebenssituation des jeweiligen Kindes sowie am zugrundeliegenden pädagogischen Modell (z. B. Berliner Eingewöhnungsmodell).

Grundsätzlich darf die Eingewöhnungsphase nicht durch Urlaub der Eltern/ Personensorgeberechtigten oder der Kindertagespflegeperson unterbrochen werden.

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 7 KiBiz ist bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson zu gewähren. Demzufolge müssen Eltern/Personensorgeberechtigte auch mit Beginn der Eingewöhnungsphase den monatlichen Elternbeitrag entsprechend der Elternbeitragsatzung zahlen.

Die Eltern sind bei der Beratung darauf hinzuweisen, dass in der Eingewöhnungszeit die bewilligten Betreuungsumfänge zum Wohl des Kindes nicht immer ausgeschöpft werden können, dies aber nicht zur Reduzierung des Elternbeitrags führt.

12. Erstattung der Kosten zur sozialen Absicherung

Neben der Aufwandsentschädigung nach Ziffer 10 dieser Richtlinien umfasst die laufende Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII auch:

a) Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung

Kindertagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung. Die selbständigen Kindertagespflegepersonen sind insofern verpflichtet, sich mit Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) anzumelden. Als Maßstab der Angemessenheit ist die Höhe des jährlichen Pflichtbeitrags zur gesetzlichen Unfallversicherung anzunehmen.

b) Die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson

Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen aus den Einkünften der Kindertagespflegeperson resultierenden Rentenversicherungsbeitrags erstattet.

Sofern keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht besteht, können sich Kindertagespflegepersonen freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern oder eine private Rentenversicherung abschließen.

c) Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Kindertagespflegepersonen, die nicht beitragsfrei über eine Familienversicherung abgesichert sind, müssen sich selbst krankenversichern. Es besteht die Möglichkeit, sich freiwillig als Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Versicherung zu versichern. Die Erstattung der Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt, soweit sich diese aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ergibt.

Als angemessen gilt der Beitragssatz für Selbständige, die sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen sowie eine Absicherung gegen Einnahmeausfall im Krankheitsfall analog der gesetzlichen Krankenversicherung, die sich aus den Einnahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege ergeben.

Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung können nur insofern übernommen werden, als dass der Versicherungsschutz dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkassen entspricht.

Einmalige Geldleistung zu a)

Eine Erstattung setzt voraus, dass der Festsetzungsbescheid für die Unfallversicherung spätestens bis zum 30.09 nach Erhalt des Festsetzungsbescheides vorgelegt wird.

Vorauszahlungen zu b) und c)

Die Vorauszahlung setzt voraus, dass zwingend eine Endabrechnung vorzunehmen ist. Um eine laufende Geldleistung für die Rentenversicherung und Kranken- und Pflegeversicherung in Form von monatlichen Abschlagszahlungen zu erhalten, sind die maßgeblichen Beitragsbescheide bis spätestens zum 31.03 des laufenden Jahres einzureichen.

Bis zur Vorlage des neuen Beitragsbescheids werden die bisher anerkannten Abschläge fortlaufend bis längstens zum 30.04 des laufenden Jahres fortgezahlt.

Im laufenden Kalenderjahr findet i.d.R. keine weitere Anpassung der Abschlagssummen zu den Beiträgen zu b) und c) statt. Die veränderte Zahlsumme wird im Rahmen der Endabrechnung berücksichtigt.

Die Nachzahlung eines vollen Beitragsjahres ohne Inanspruchnahme der Vorauszahlung der Beiträge zu b) und c) erfolgt ausschließlich im Rahmen der Endabrechnung, somit nach Vorlage des Festsetzungsbescheides der Kranken- und Pflegeversicherung bzw. des Beitragsbescheides der Rentenversicherung.

Endabrechnung zu b) und c)

Der Festsetzungsbescheid der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Beitragsbescheid der Rentenversicherung sind zur abschließenden Abrechnung verpflichtend innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt des maßgeblichen Bescheides vorzulegen.

13. Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen

Eltern und Tagespflegepersonen haben gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege durch die zuständige Fachkraft im Jugendamt und zwar auch dann, wenn das Betreuungsverhältnis nicht durch das Jugendamt vermittelt wurde. In telefonischen oder persönlichen Einzelberatungen der Fachkraft mit den Eltern oder der Kindertagespflegeperson oder in Dreiergesprächen können Lösungen bei Problemen bzw. Konflikten gemeinsam erarbeitet und das Betreuungsverhältnis stabilisiert und weiterentwickelt werden.

Kindertagespflegepersonen sind i.d.R. selbständig und allein tätig. Umso mehr ist es notwendig, sich mit der Fachberatung des Jugendamtes auszutauschen und an moderierten Gesprächsrunden teilzunehmen, die von dieser unterstützt und begleitet werden.

In § 13 KiBiz ist vorgesehen, dass Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen zusammenarbeiten. Dabei sind Aspekte wie gemeinsame Fortbildungen oder die ergänzende Betreuung zu berücksichtigen. Diese Gespräche werden von der Fachkraft moderiert.

Die Fachkraft des Jugendamtes erörtert mit den Kindertagespflegepersonen Fort- und Weiterbildungswünsche und strebt mit entsprechenden Trägern an, Fort- und Weiterbildungen zu den gewünschten Thematiken anzubieten.

14. Vermittlung

Vielen Eltern fehlt die Zeit, die Erfahrung oder das Fachwissen, um eine geeignete Tagespflegeperson für ihr Kind zu finden. Es ist Aufgabe der Fachberatung des Jugendamtes, die Ermittlung des Elternbedarfs vorzunehmen, die Vorauswahl geeigneter Personen zu treffen, die Anbahnung des Kontakts einzuleiten sowie die Abstimmung individueller Lösungen zwischen Eltern und Tagespflegeperson zu unterstützen.

15. Vertretung

Die Kindertagespflegeperson und die Familie stimmen ihre Urlaubspläne aufeinander ab, um die Anlässe für eine Ersatzbetreuung gering zu halten. Kommt keine Einigung zustande, bemühen sich zunächst die Familie und die Kindertagespflegeperson um eine Ersatzbetreuung.

Fällt die Kindertagespflegeperson wegen Krankheit oder Urlaub aus und ist eine Ersatzbetreuung erforderlich, vermittelt das Jugendamt eine geeignete Vertretung. Das Kind soll die Vertretung kennen oder im Vorfeld kennenlernen können.

Grundsätzlich müssen alle Vertretungskräfte über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen. Die Betreuung von gleichzeitig mehr als fünf fremden Kindern ist auch zur vorübergehenden Sicherstellung der Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson nicht zulässig.

Beim Jugendamt der Stadt Porta Westfalica gelten folgende Vertretungsmodelle:

a) Gegenseitige Vertretung von Kindertagespflegepersonen

b) Springermodell:

Es werden bis zu drei Kindertagespflegepersonen, verteilt in Porta Westfalica, als so genannte Springer*in etabliert. Diese Kindertagespflegepersonen erhalten durchgängig die monatliche laufende Geldleistung im Umfang von bis zu 25 Stunden. Im konkreten Vertretungsfall wird dann zusätzlich die laufende Geldleistung nach den geleisteten Stunden gewährt.

c) Freihalteplatz in Großtagespflege:

Mehrere Großtagespflegen erklären sich bereit, einen Platz nicht zu belegen, um diesen für den Fall einer Vertretung belegen zu können. Eine, der in der Großtagespflege tätigen Kindertagespflegepersonen, erhält die monatliche laufende Geldleistung im Umfang von bis zu 25 Stunden. Im konkreten Vertretungsfall wird dann zusätzlich die laufende Geldleistung nach den geleisteten Stunden gewährt.

16. Zuschuss zu Fortbildungskosten

Die Qualifikationsanforderungen an Kindertagespflegepersonen sind im § 21 KiBiz geregelt. Gemäß § 21 Abs. 3 KiBiz sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität mindestens fünf Stunden jährliche Fortbildungsangebote wahrzunehmen.

Um die Entwicklung der pädagogischen Qualität zu unterstützen gewährt das Jugendamt der Stadt Porta Westfalica einmal im Kalenderjahr einen Zuschuss den Fortbildungskosten in Höhe von 50,00 €.

Nach Einreichung der Rechnung und der Teilnahmebescheinigung einer Fortbildung, erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

17. Datenschutz und Verschwiegenheitsverpflichtung

Gemäß § 35 Abs. 1 SGB I hat jede Person Anspruch darauf, dass die sie betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an sie weitergegeben werden.

In der Kindertagespflege werden erforderliche personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben der §§ 62 ff. SGB VIII, § 20 KiBiz erhoben, verarbeitet und weitergegeben.

Auch Fotos von Kindern unterliegen dem Datenschutz und dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Eltern/Personensorgeberechtigten weitergegeben oder veröffentlicht werden.

Dies gilt insbesondere auch für das Versenden von Fotos über das Internet oder Messenger Dienste wie z. B. WhatsApp und Instagram.

18. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien der Tagespflege vom 01.08.2020 außer Kraft gesetzt.